

Statuten des Vereins *Unsere Zeitung – Die Demokratische.*

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Unsere Zeitung – Die Demokratische.", Kurzbezeichnung: UZ
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus.
- (3) Die Errichtung von Zweigstellen des Vereins ist möglich.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung journalistischer Vielfalt, Qualität und Unabhängigkeit von Medien sowie einer demokratischen Medienlandschaft in Österreich.
- (2) Der Verein steht allen Menschen offen, die sich den Grundsätzen des Vereins verpflichtet fühlen, unabhängig von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung, Sprache oder Religion.
- (3) Der Verein will allen interessierten Menschen mit Funktion, Arbeitsweise und Struktur der Medien vertraut machen und dazu ermächtigen diese selbst zu gestalten.
- (4) Der Verein ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn orientierte Einrichtung. Er ist von keiner politischen Partei, Gruppierung und Institution abhängig.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll in erster Linie durch die Gründung und Betreibung von audiovisuellen, Print- und sonstigen Medien sowie durch die Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten verwirklicht werden.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch Bildungs- und Kulturveranstaltungen, Konzerte, Vorträge, Workshops, Versammlungen, Kongresse, Ausstellungen, Medieneinführungen, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Diskussionsrunden, Wettbewerbe, Einrichtung von Bibliotheken, Herausgabe von Publikationen, Organisation von sportlichen Aktivitäten, -Wanderungen und Reisen, sowie sonstigen Events verwirklicht werden.
- (3) Zur Durchführung von Veranstaltungen kann der Verein auch vereinseigene Lokale gründen und betreiben.
- (4) Der Verein betreibt „Unsere Zeitung“ als frei zugängliches und unabhängiges Online-Medium. Dieses soll durch seine wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit einen wichtigen Beitrag zu einer unabhängigeren und vielfältigeren österreichischen Medienlandschaft leisten. „Unsere Zeitung“ bemüht sich um eine aktuelle, objektive, ausgewogene und vielseitige Berichterstattung, nach strengen journalistischen Qualitätskriterien sowie unter Beachtung der journalistischen Sorgfalt. Die Berichterstattung erfolgt durch unabhängige, teils professionelle, teils ehrenamtliche Journalistinnen und Journalisten, deren Rechte und Pflichten in einem eigenen Redaktionsstatut festgeschrieben sind.
- (5) Zur Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden bietet der Verein regelmäßig Schulungen

an. Der Verein bemüht sich – insbesondere für Vereinsmitglieder – allfällige Teilnahmegebühren möglichst gering zu halten.

- (6) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Erbschaften sowie Förderungen und Preise,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Vereinsaktivitäten,
 - c) Vertrieb von Publikationen und Verkauf von Produkten die den Zweck des Vereins, unterstützen,
 - d) Erträge aus der Verwertung von Rechten.

(7) Die Mitarbeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Für außerordentliche Leistungen und regelmäßige Tätigkeiten im Sinne des Vereins können je nach finanziellen Möglichkeiten angemessene Gehälter und Entschädigungen (Honorare) ausbezahlt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche-, außerordentliche- und Kuratoriumsmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen und den vorgesehenen Mitgliedsbeitrag erbringen. Sie haben Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags unterstützen. Sie haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht in der Generalversammlung. Juristische Personen, die als Mitglied dem Verein angehören, haben jeweils eine Person namhaft zu machen, die – im Auftrag des Mitgliedes - in gleicher Weise am Vereinsleben teilnehmen können und denen auch das aktive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht.

(4) Kuratoriumsmitglieder sind natürliche Personen, die durch ihr Wirken in der Gesellschaft und die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags den Verein in besonderer Form unterstützen. Sie haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht in der Generalversammlung und sind zugleich Mitglied des Kuratoriums (§ 15).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen nach Maßgabe des § 5 werden.

(2) Über die Aufnahme aller Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Verein steht prinzipiell allen offen, die sich mit dem Vereinszweck und den Zielen des Vereins identifizieren. Die Aufnahme kann allerdings auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschlossen hat.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Ausschluss. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann für jedes Mitglied nur durch schriftliche Inkenntnissetzung des Vorstandes erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit qualifizierter Mehrheit ausschließen, wenn dieses gegen die Interessen und den Zweck des Vereins handelt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Ob, nach dem Ausschluss des Mitglieds weiterhin eine Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge besteht, entscheidet der Vorstand.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen das Schiedsgericht anrufen. Gegen dessen Entscheidung ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu. Außerordentliche – und Kuratoriumsmitglieder steht das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung zu. Kuratoriumsmitglieder sind zugleich Mitglied des Kuratoriums (§ 15).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Redaktionsversammlung (§ 14), das Kuratorium (§ 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17)

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen des/der RechnungsprüferIn binnen sechs Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen. Über die Behandlung von nicht fristgerecht eingebrachten Anträgen entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche- und Kuratoriumsmitglieder haben das aktive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine einzige Stimme.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig oder wenn die Beschlussfähigkeit zum Beginnzeitpunkt nicht gegeben ist, nach einer halben Stunde jedenfalls.
- (7) Alle Beschlüsse, ausgenommen die über die Auflösung des Vereins, sowie der Änderung der Statuten (2/3-Mehrheit), werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Mitglieder, die sich um eine der bei der Generalversammlung zu wählenden Funktionen bewerben wollen, haben dies dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich – per Post oder e-mail – mitzuteilen
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in oder ein vom Vorstand bestimmtes ordentliches Mitglied des Vereins.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) die Fassung grundsätzlicher Beschlüsse über die Vereinstätigkeit,
 - b) die Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes, des Kuratoriums, der Redaktionsversammlung und der Rechnungsprüfer/innen,
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und Kuratoriumsmitglieder,
 - g) allfällige Änderungen dieses Vereinsstatutes,
 - h) die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes auf Ausschluss aus dem Verein,
 - i) die freiwillige Auflösung des Vereins
- (2) Die Generalversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse über Änderungen des Vereinsstatuts und die Auflösung des Vereines bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitglieder: dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in. Der/Die Sprecher/in der Redaktionsversammlung ist nach erfolgter Wahl (§ 14, Abs. 4) Mitglied des Vorstands. Auf Antrag des Kuratoriums, sofern ein solches besteht, kann ein Mitglied desselben in den Vorstand gewählt werden (§ 15, Abs. 3). Für besondere Aufgaben kann die Generalversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist auf neun begrenzt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich – per Post oder e-mail – einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, erfolgt die Einberufung durch seine/n Stellvertreter/in. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 3 Tage vor der Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern können jedoch nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes mit Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Wird die Anzahl von fünf Vorstandsmitglieder unterschritten oder tritt der gesamte Vorstand zurück ist unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - c) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Vereins, Festlegung der Höhe von Gehälter und Entschädigungen (Honorare) unter Beachtung von § 3 (7)
 - d) die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
 - e) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,

- f) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern unter Beachtung von § 11 (6),
 - g) die Einsetzung eines Schiedsgerichtes.
 - h) Die Förderung des Gemeinschaftsgeistes innerhalb des Vereins
- (2) Der Vorstand kann mit der Durchführung besonderer Aufgaben auch Personen betrauen, die nicht dem Verein angehören.
- (3) Vorstandsmitglieder sind, außer im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger schädigender Handlungen, nicht mit ihrem Privatvermögen haftbar.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden; in Geldangelegenheiten des/der Vorsitzenden und des/der Kassier/in. Ist der/die Vorsitzende auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, tritt an seine Stelle sein/e Stellvertreter/in.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären/innen erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in oder ein vom Vorstand bestimmtes ordentliches Mitglied des Vereins.
- (5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des der Vorstandssitzungen. Im Fall seiner/ihrer Verhinderung wird diese Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben übertragen.

§ 14 Redaktionsversammlung

- (1) Zur Durchführung laufender Projekte des Vereins (insbesondere der in § 3 Abs. 4 und 5 beschriebenen Aufgaben) tritt regelmäßig – jedoch mindestens zwei Mal jährlich – eine Redaktionsversammlung zusammen, bei der alle Mitglieder des Vereins teilnahmeberechtigt sind.
- (2) Die Einberufung der Redaktionsversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich - per Post oder per E-Mail - unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 10 Tagen eine Redaktionsversammlung einzuberufen.
- (4) Bei der ersten Redaktionsversammlung im Kalenderjahr wird von den teilnehmenden

Mitgliedern ein/e Sprecher/in gewählt. Zur Sprecher/in der Redaktionsversammlung können ausschließlich ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der/Die Sprecher/in der Redaktionsversammlung ist nach erfolgter Wahl Mitglied des Vorstands. Tritt der/die Sprecher/in der Redaktionsversammlung von seiner/ihrer Funktion zurück, fällt über einen längeren Zeitraum aus oder kommt seinen/ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die Redaktionsversammlung jederzeit eine/n neue/n Sprecher/in wählen. Wahl und Neuwahl des/der Sprecher/in der Redaktionsversammlung müssen in der Einladung (Tagesordnung) bekanntgegeben werden.

(5) Über die Sitzungen der Redaktionsversammlung ist von einem vor Beginn der Sitzung bestimmten Mitglied Protokoll zu führen.

(6) Protokolle der Redaktionsversammlungen müssen dem Vorstand unverzüglich übermittelt werden. Sämtliche Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen auf den Verein haben, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 15 Kuratorium

(1) Das Kuratorium setzt sich aus allen vom Vorstand aufgenommenen Kuratoriumsmitgliedern zusammen. Kuratoriumsmitglieder sind natürliche Personen, die durch ihr Wirken in der Gesellschaft und die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags den Verein in besonderer Form unterstützen (§ 4 Abs. 4).

(2) Das Kuratorium fördert sowohl materiell als auch ideell die in § 2 und §3 festgehaltenen Ziele des Vereins. Es gestaltet seine Tätigkeit eigenständig. Der Vorstand unterstützt das Kuratorium in organisatorischen und administrativen Belangen.

(3) Das Kuratorium wählt bei seiner ersten Zusammenkunft im Kalenderjahr aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in im Vorstand. Tritt diese/r von seiner/ihrer Funktion zurück, fällt über einen längeren Zeitraum aus oder kommt seinen/ihren Verpflichtungen nicht nach, kann das Kuratorium jederzeit eine/n neue/n Vertreter/in für den Vorstand wählen.

(4) Das Kuratorium wird vom Vorstand nach Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal jährlich zu Sitzungen einberufen.

(5) Das Kuratorium ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Kuratoriumsmitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Rechnungsprüfer/innen

(1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie stellen gegebenenfalls auf der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Insbesondere entscheidet das Schiedsgericht im Fall des Einspruchs eines Mitgliedes gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Das Schiedsgericht hat seine Beratungen ohne Verzug aufzunehmen. Es fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Bestätigt das Schiedsgericht einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein, kann die Entscheidung des Schiedsgerichtes an die Generalversammlung berufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Verwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist seinen Mitgliedern bekannt zu geben.

Wien, am 31. Oktober 2015